

## Checkliste „Bildnutzung“ in wissenschaftlichen Arbeiten (Master-, Diplomarbeiten, Dissertationen)

### A. Welche Bilder sind urheberrechtlich geschützt?

Urheberrechtlich geschützt sind „solche Bilder, bei denen es sich um **individuelle Ergebnisse menschlichen Schaffens** handelt, die also **originell** und daher Werke der bildenden Künste sind.“ Dies gilt sinngemäß auch für andere WerkGattungen und Werkarten. (Haller, Leitfaden Urheberrechtliche Fragen 2.2.)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das österreichische Urheberrecht. Dieses gilt grundsätzlich dann, wenn zumindest ein Miturheber österreichischer Staatsbürger oder EWR-Bürger oder das Werk zum ersten Mal in Österreich erschienen ist (näheres siehe § 94f UrhG). Bei Werken die nicht nach § 94f UrhG geschützt sind, ist § 96 UrhG zu beachten.

Unter dieser Voraussetzung sind z. B. folgende Bilder urheberrechtlich **geschützt**:

- Werke der bildenden Künste (z. B. Aquarelle, Ölbilder, Zeichnungen, Grafiken, Illustrationen, Fotos)
- Filme (auch Screenshots von Filmen)

Bei Fotos bestehen folgende Besonderheiten:

- **Originelle** Fotos (Lichtbildwerke) sind urheberrechtlich und **leistungsschutzrechtlich (Lichtbildherstellerrecht)** geschützt.
- **Einfache** Fotos (Lichtbilder) sind nur leistungsschutzrechtlich geschützt.

Ausnahmsweise urheber- und leistungsschutzrechtlich **frei** sind:

- Zum amtlichen Gebrauch hergestellte **amtliche Werke** oder amtliche Lichtbilder (z. B. Veröffentlichungen des Bundespressediensts, Radarfotos).
- Ein Bild, dessen **Schutzfrist(en) abgelaufen** ist/sind:
  - a) Das Urheberrecht endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.
  - b) Das Lichtbildherstellerrecht endet 50 Jahre nach der Aufnahme des Lichtbildes bzw. wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist veröffentlicht worden ist, 50 Jahre nach der Veröffentlichung.

Urheberrechtlich **nicht geschützt** sind Bilder, die nicht von Menschen geschaffen sind (Selfie eines Affen, Bilder von Elefanten gemalt).

**Achtung:** Auch wenn ein Bild urheber- und leistungsschutzrechtlich nicht geschützt (gemeinfrei) ist, gebietet die gute wissenschaftliche Praxis (nicht das Urheberrecht) die Nennung des Urhebers und der Quelle. Umgekehrt kann bei geschützten Bildern eine bloße Quellenangabe die unter Umständen gebotene Einholung einer Nutzungserlaubnis (Lizenz) nicht ersetzen.

## **B. Darf ich das urheberrechtlich geschützte Bild in meiner wissenschaftlichen Arbeit nutzen oder brauche ich die Erlaubnis des Urhebers/Lichtbildherstellers?**

Im Rahmen der **Zitierfreiheit** (§ 42f Abs. 1 Z 1 und 5UrhG) dürfen urheberrechtlich geschützte Bilder in **wissenschaftlichen Arbeiten** zitiert werden.

Folgende Fragen müssen Sie sich stellen, wenn die Antwort auf alle drei Fragen „Ja“ lautet, können Sie die Bilder im Rahmen der Zitierfreiheit unter Angabe des Urhebers und der Quelle nutzen (für Details siehe § 42f Abs. 1 Z 1 und 5 UrhG und § 57 UrhG):

### **1. Ist das Bild mit Einwilligung des Urhebers/Lichtbildherstellers erschienen?**

Es liegt an Ihnen zu prüfen, ob das Bild mit Einwilligung des Urhebers/Lichtbildherstellers erschienen ist. Vorsicht ist vor allem bei Bildern aus dem Internet geboten, da hier oft Bilder ohne Zustimmung des Urhebers verwendet werden. Bei offiziellen Publikationen bekannter Verlage, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass Bilder mit Einwilligung des Urhebers/Lichtbildherstellers erschienen sind. Der Begriff Erscheinen ist im Sinne des § 9 UrhG (vgl. Anhang, Urheberrechtsgesetz) zu verstehen.

### **2. Dient das Bild ausschließlich der Erläuterung des Inhalts (Belegfunktion) und nicht bloß der Illustration/Dekoration?**

Das Bild muss zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung Ihres Themas erforderlich sein. Sie müssen sich mit dem Bild auseinandersetzen, es muss also z. B. Ihre wissenschaftliche Argumentation unterstützen. Es reicht nicht aus, dass das Bild gut zum Text passt oder ihre Arbeit optisch aufwertet.

### **3. Ist der Umfang des Zitates durch dessen Zweck gerechtfertigt?**

Gerade wenn Sie mehrere Bilder verwenden möchten, ist zu prüfen, ob alle Bilder für die wissenschaftliche Auseinandersetzung notwendig sind und die Anzahl der verwendeten Bilder gerechtfertigt ist.

**Beispiel 1: Ich möchte eine Abbildung aus einer Publikation in meiner Masterarbeit hineinkopieren. Ist es ausreichend, wenn ich nur den Urheber und die Quelle angebe? →** Wenn die Publikation im Sinne des § 9 UrhG erschienen ist (vgl. Anhang, Urheberrechtsgesetz) und Sie die Fragen 2. und 3. mit „Ja“ beantworten können, können Sie die Abbildung verwenden.

**Beispiel 2: Ich schreibe eine Arbeit über Nutzpflanzen. Kann ich zur bloßen Illustration Fotos der Pflanzen in meiner Arbeit einfügen? →** Sie können Fotos der Pflanzen einfügen, doch sind diese möglicherweise nicht von der Zitierfreiheit umfasst. Sie können selber Fotos oder Zeichnungen der Pflanzen anfertigen. Wenn Sie fremde Bilder verwenden möchten, empfiehlt es sich, eine vertragliche Erlaubnis des Rechtsinhabers einzuholen (näheres siehe Leitfaden 1.12.).

**Beispiel 3: Meine Masterarbeit handelt von einem italienischen Fotografen; in meiner Arbeit verwende ich ca. 100 Fotos des Fotografen. Ist es ausreichend, wenn ich nur den Urheber und die Quelle angebe?** → Da die Zitierfreiheit auf einzelne Werke beschränkt ist, besteht die Gefahr, dass die Rechtsprechung Ihr Handeln als nicht durch die freie Werknutzung gedeckt beurteilt. Daher empfiehlt es sich, eine vertragliche Erlaubnis des Rechtsinhabers einzuholen (näheres siehe Haller, Leitfaden Urheberrechtliche Fragen 2.13.).

**Beispiel 4: Kann ich einen Screenshot eines Filmes in meiner Dissertation verwenden?** → Wenn Sie die drei oben genannten Fragen alle mit „Ja“ beantworten können, können Sie auch einen Screenshot eines Filmes verwenden.

#### **C. Das Bild darf auch verwendet werden, wenn:**

- der/die Rechtsinhaber eingewilligt hat/haben (Werknutzungsrecht oder Werknutzungsbewilligung; § 24 UrhG), z. B. durch eine herkömmliche Lizenz oder eine Creative-Commons-Lizenz.

#### **D. Alternativen:**

Wenn Bilder aus urheberrechtlicher und leistungsschutzrechtlicher Sicht geschützt sind, ihre Nutzung nicht unter die Zitierfreiheit oder eine andere freie Werknutzung fällt und auch nicht die vertragliche Erlaubnis des Rechteinhabers zur Nutzung eines Bildes vorliegt, haben sie folgende Möglichkeiten:

- Sie können selbst ein Bild herstellen (Pflanzen, Tiere, Landschaften). Achtung bei Objekten, die ihrerseits urheberrechtlichen Schutz genießen (Bilder, Bauwerke).
- Sie können das Bild mit eigenen Worten beschreiben.

**Achtung:** Wenn Person(en) erkennbar abgebildet ist/sind, ist die Veröffentlichung verboten, soweit berechnigte Interessen des/der Abgebildeten verletzt würden (Bildnisschutz = Recht am eigenen Bild; § 78 UrhG; siehe Haller, Leitfaden Urheberrechtliche Fragen 2.14.).

## Anhang: Auszüge Urheberrechtsgesetz

### Veröffentlichte Werke.

**§ 8.** Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Einwilligung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

### Erschienene Werke.

**§ 9.** (1) Ein Werk ist erschienen, sobald es mit Einwilligung der Berechtigten der Öffentlichkeit dadurch zugänglich gemacht worden ist, daß Werkstücke in genügender Anzahl feilgehalten oder in Verkehr gebracht worden sind.

(2) Ein Werk, das innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen im Inland und im Ausland erschienen ist, zählt zu dem im Inland erschienenen Werken.

### Zitate

**§ 42f.** (1) Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn

1. einzelne Werke nach ihrem Erscheinen in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden; ein Werk der in § 2 Z 3 bezeichneten Art oder ein Werk der bildenden Künste darf nur zur Erläuterung des Inhaltes aufgenommen werden;
2. veröffentlichte Werke der bildenden Künste bei einem die Hauptsache bildenden wissenschaftlichen oder belehrenden Vortrag bloß zur Erläuterung des Inhaltes öffentlich vorgeführt und die dazu notwendigen Vervielfältigungsstücke hergestellt werden;
3. einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden;
4. einzelne Stellen eines veröffentlichten Werkes der Tonkunst in einer literarischen Arbeit angeführt werden;
5. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes in einem selbstständigen neuen Werk angeführt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bestimmung ist einem erschienenen Werk ein Werk gleichzuhalten, das mit Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit in einer Weise zur Verfügung gestellt wurde, dass es für die Allgemeinheit zugänglich ist.

### Schutz geistiger Interessen bei freien Werknutzungen.

**§ 57.** (1) Die Zulässigkeit von Kürzungen, Zusätzen und anderen Änderungen an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung ist auch bei freien Werknutzungen nach § 21 zu beurteilen. Sinn und Wesen des benutzten Werkes dürfen in keinem Fall enstelt werden.

(2) Wird ein Werk ganz oder zum Teil auf Grund der §§ 42f, 45, 47, 48 oder 51 oder des § 54 Abs. 1 Z 1 bis 3 vervielfältigt, so ist stets die Quelle deutlich anzugeben. In der Quellenangabe sind der Titel

und die Urheberbezeichnung des benutzten Werkes gemäß § 21 Abs. 1 anzuführen. Bei einer nach § 45 zulässigen Benutzung einzelner Teile von Sprachwerken in Schulbüchern muss der Titel des benutzten Werkes nur angegeben werden, wenn dieses nicht mit dem Namen oder Decknamen des Urhebers bezeichnet ist. Werden Stellen oder Teile von Sprachwerken nach § 42f Abs. 1 Z 1 oder 3 vervielfältigt, so sind sie in der Quellenangabe so genau zu bezeichnen, dass sie in dem benutzten Werk leicht aufgefunden werden können. Wird im Fall einer nach § 42f Abs. 1 Z 1 oder 3 zulässigen Vervielfältigung das benutzte Sprachwerk einer Sammlung entnommen, so ist auch diese anzugeben; dabei kann die Angabe des Titels des Werkes durch einen Hinweis auf die in Betracht kommende Stelle der Sammlung ersetzt werden.

(3) In den im § 44, Absatz 1 und 2, bezeichneten Fällen ist außer dem in der benutzten Quelle angeführten Namen oder Decknamen des Urhebers des Aufsatzes auch die Zeitung oder Zeitschrift, aus der der Aufsatz entnommen ist, wenn aber dort eine andere Zeitung oder Zeitschrift als Quelle angeführt ist, diese deutlich anzugeben. Wird die Angabe der Zeitung oder Zeitschrift unterlassen, so stehen ihrem Herausgeber oder, wenn ein solcher nicht genannt ist, ihrem Verleger die gleichen Ansprüche zu wie einem Urheber im Fall einer rechtswidrigen Unterlassung der Angabe der Urheberbezeichnung.

(3a) Darüber hinaus ist in den folgenden Fällen die Quelle, einschließlich des Namens des Urhebers, anzugeben, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich:

1. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42c vervielfältigt werden, es sei denn, sie werden in die Berichterstattung nur beiläufig einbezogen;
2. wenn Werke ganz oder zum Teil auf Grund des § 42f Abs. 1 Z 2, des § 43 oder des § 56a vervielfältigt werden;
3. wenn Stellen eines Werkes nach § 42f auf Schallträgern oder in Laufbildern vervielfältigt werden.
4. wenn ein Werk nach § 56e vervielfältigt wird.

(4) Ob und inwieweit bei anderen als den in den Abs. 2, 3 und 3a bezeichneten freien Werknutzungen eine Quellenangabe unterbleiben kann, ist nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen zu beurteilen.

### **Werke der Staatsbürger.**

**§ 94.** Ein Werk genießt ohne Rücksicht darauf, ob und wo es erschienen ist, den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes, wenn der Urheber (§ 10, Absatz 1) oder ein Miturheber österreichischer Staatsbürger ist.

### **Im Inland erschienene und mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke.**

**§ 95.** Den urheberrechtlichen Schutz dieses Gesetzes genießen ferner alle nicht schon nach § 94 geschützten Werke, die im Inland erschienen sind, sowie die Werke der bildenden Künste, die Bestandteile oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind.

**Nicht im Inland erschienene und nicht mit inländischen Liegenschaften verbundene Werke von Ausländern.**

**§ 96.** (1) Für Werke ausländischer Urheber (§ 10 Abs. 1), die nicht nach § 94 oder nach § 95 geschützt sind, besteht der urheberrechtliche Schutz unbeschadet von Staatsverträgen unter der Voraussetzung, daß die Werke österreichischer Urheber auch in dem Staat, dem der ausländische Urheber angehört, in annähernd gleicher Weise geschützt sind, jedenfalls aber im selben Ausmaß wie die Werke der Angehörigen dieses Staates. Diese Gegenseitigkeit ist dann anzunehmen, wenn sie in einer Kundmachung des Bundesministers für Justiz im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat bestehende Rechtslage festgestellt worden ist. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Gegenseitigkeit mit einem anderen Staat vertraglich vereinbaren, wenn dies zur Wahrung der Interessen von österreichischen Urhebern geboten erscheint.

(2) Für die Berechnung der Dauer des Schutzes, den ausländische Urheber für ihre Werke in Österreich nach dem Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952, BGBl. Nr. 108/1957, oder nach dem Welturheberrechtsabkommen, revidiert am 24. Juli 1971, BGBl. Nr. 293/1982, genießen, sind ihre Art. IV Z 4 Abs. 1 bzw. Art. IV Abs. 4 lit. a anzuwenden.